

Satzung

über die Zulässigkeit und Gestaltung von Dachgauben

Die große Kreisstadt Germering erlässt aufgrund Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 der Bayerischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588/2007) i.V.m. Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern –GO- in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796) folgende

Satzung

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die Zulässigkeit und Gestaltung von Dachgauben im gesamten Stadtbereich, soweit nicht in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen andere Regelungen festgesetzt sind.

§ 2

Gestaltung der Dachgauben

- (1) Dachgauben sind nur bei geneigten Dächern mit einer Dachneigung ab 30° zulässig.
- (2) Dachgauben sind nur in einer Gesamtbreite bis 2,5 m (Außenmaß) zulässig.
- (3) Dachgauben dürfen insgesamt in ihrer Summe jedoch höchstens $\frac{1}{3}$ der gesamten Firstlänge einnehmen.
- (4) Dachgauben müssen einen Abstand von mindestens 1,50 m zueinander einhalten.
- (5) Dachgauben müssen von den seitlichen Dachrändern (Ortgang) mindestens 2,00 m entfernt sein.
- (6) Dachgauben müssen einen Höhenabstand von mindestens 0,70 m zum First einhalten.

§ 3

Abweichungen

In begründeten Fällen können unter Wahrung gestalterischer Gesichtspunkte Abweichungen gemäß Art. 63 Abs. 3 BayBO zugelassen werden.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 79 Abs. 1 Nr. 1 BayBO kann mit einer Geldbuße bis zu € 10.000,-- belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Gestaltungsvorschriften des § 2 verstößt.

§ 5 Übergangsvorschriften

Diese Satzung ist nicht auf Verfahren anzuwenden, die vor ihrem Inkrafttreten eingeleitet worden sind.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Germering, den 16.10.2008
Große Kreisstadt Germering

Andreas Haas
Oberbürgermeister